

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Artikel:** Gegenwärtige Eintheilung und Organisation Rhätiens  
**Autor:** Tribolet  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542956>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gegenwärtige Eintheilung und Organisation Nhatiens.

Numero.	D i s t r i k t.	Hauptorte.	Anzahl der Gemeinden.	Bevölkerung.	Pfarrge- meinden.
1.	Wesur . . . . .	Chur . . . . .	18	8,400	18
2.	Untern-Landquart . . . . .	Malans . . . . .	13	8,800	14
3.	Obern-Landquart . . . . .	Klosters . . . . .	12	8,200	17
4.	Heinzenberg . . . . .	Tüssi . . . . .	11	7,600	17
5.	Hinterrhein . . . . .	Andeer . . . . .	13	5,900	13
6.	Glenner . . . . .	Flanz . . . . .	23	16,300	29
7.	Rheinquellen . . . . .	Trunz . . . . .	11	10,400	17
8.	Muesa . . . . .	Koveredo . . . . .	17	10,000	18
9.	Albula . . . . .	Albanerbad . . . . .	23	7,500	25
10.	Bernina . . . . .	Samada . . . . .	17	7,600	23
11.	Jun . . . . .	Schuls . . . . .	16	8,100	17
			174	98,800	208

### Central-Regierung.

**Prefektur-Rath:** 1 Prefekt und 6 Räte, nach der Einsetzung aber 7 Räte.

#### Distriktsbehörden.

1 Prefekt, gewählt vom Prefekturnath, welcher die nemlichen Obliegenheiten, als ein helvetischer Regierungs- und Distriktsstatthalter hat.

Ein Gericht von 9 Gliedern, präsdirft von einem Präsidenten, der vom Präfekten aus den 9 Distriktsrichtern erwählt wird; und diese sind von allen Präsidenten der Municipalitäten erwählt; ist die erste und letzte Instanz.

Ein Friedensrichter auf jede Gemeinde; erwählt von der Municipalität.

In jeder Gemeinde eine Municipalität von 3 Gliedern, wenn die Gemeinde unter 500 Seelen besteht; von 5 Gliedern, wenn sie von 500 bis 1500; — von 9 Gliedern, wenn sie aus mehr den 1500 Seelen besteht; — wird provisorisch von den Distriktsprefekten erwählt.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Obchon jeder sein Vaterland liebende Bürger von selbst einsehen sollte, daß Sicherheit des Eigenthums, der Ehre, und oft der Personen selbst, größtentheils von

der Rechtschaffenheit und Unbestechbarkeit des Richters abhängt; daß also jeder Versuch den Civil- oder Criminalrichter durch Bestechungen zu gewinnen, ein wirkliches Verbrechen gegen seine Mitbürger und gegen den ganzen Staat sey; so wagen es doch zum öftern sowohl die im Recht stehenden Parteyen, als auch ihre Anwölde, dem Richter Geschenke aller Art anzubieten, und diese Bestechung mit dem Vorwand zu verschönern, es sey bloß ein Beweis der Dankbarkeit gegen den Richter für seine Mühe bey Durchstudierung der Prozedur, welches alles aber auf das nemliche heraufläuft.

Das Cantonsgericht Bern hat deßhalb einmüthig beschlossen, jedermann auf das ernstlichste vor diesen Mißbräuchen zu, und hierdurch auf das feyerlichste zu warnen, daß von nun an jeder Bürger der es wagen würde, einem Cantonsrichter vor oder nach ausgefalltem Urtheil Geschenke (von welcher Art und von welchem Werth sie auch immer seyn möchten) anzubieten, oder auch ihm unwissend in sein Haus zu tragen, ohne Schonung als ein Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit dem com-petierlichen Richter angezeigt, und nach Verdienem bestraft werden wird.

Welches hiermit zu jedermanns Wissen und Verhalt öffentlich bekannt gemacht wird. — Bern, 2. Juli 1801.

Tribolet, Präf.; Sitzius, Secr.